

**Vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung (sog. Apostille)
(zu Nr. 28 Abs. 2)**

APOSTILLE
(convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land:
Diese öffentliche Urkunde

2. ist unterschrieben von

3. in seiner Eigenschaft als

4. sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der)
.....

Bestätigt

5. in 6. am

7. durch

8. unter Nr.

9. Siegel/Stempel: 10. Unterschrift:

.....

*) Die Erteilung der Apostille ist im jeweiligen Bundesland besonders geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte zuständig

- für die Erteilung der Apostille zu den in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden der Gerichte, Notarinnen und Notare, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sowie
- für die Erteilung der Apostille zu Übersetzungen der von ihnen gemäß § 189 Gerichtsverfassungsgesetz beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sofern es sich um Übersetzungen der oben bezeichneten Urkunden oder um Übersetzungen von Urkunden anderer deutscher Justizbehörden handelt.